

## Infektionsschutz

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen und sonstige Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb der Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten, zu sichern.

Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist der Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das Gesetz appelliert an die Eigenverantwortung der Träger und Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen sowie der Mitarbeiter und jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den in § 33 bis § 36 IfSG genannten zusätzlichen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen.

Nach § 36 Abs. 1 IfSG müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen.

### Melde-, Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Das IfSG verpflichtet die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort Beschäftigten, unverzüglich der Leitung der Einrichtung (hier: Schulleitung) mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Die (Schul-)Leitung muss das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang vermutet wird.



Die Meldeinhalte (siehe auch Meldewesen, S. 2) sind:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdächtigen
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Erkrankten
- ggf. Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)

Die einzuleitenden Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt sind:

- Information der Betreuten/Sorgeberechtigten (z. B. Aushang zur aufgetretenen Erkrankung)
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen (z. B. Nahrungsmittel)

### Beschäftigungs- und Aufenthaltsverbote

Bei bestimmten Erkrankungen sieht das IfSG ein Beschäftigungsverbot für in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche tätige Personen (hier: Lehrkräfte) vor. Das Beschäftigungsverbot gilt solange bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele dieser Erkrankungen (die vollständige Liste entnehmen Sie bitte dem § 34 IfSG):

- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Scabies (Krätze)
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

### Auch Schülerinnen und Schüler dürfen bei Erkrankungen nach § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen!

Zusätzlich dürfen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Schule ebenfalls nicht besuchen.

### Wiederzulassung nach Erkrankung

Häufig besteht Unsicherheit, wann ein Kind oder Mitarbeiter wieder in die Schule darf und ob ein Attest notwendig ist. Die Ausführungen des Robert Koch-Instituts (RKI) hierzu lauten:

„Bei der Wiederzulassung ist eine Güterabwägung vorzunehmen. ... Dem Anspruch der Allgemeinheit, vor Ansteckung geschützt zu werden, stehen das Recht des Einzelnen auf Bildung und die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber.“

Als Kriterien der Abwägung können gelten:

- Schwere, Behandelbarkeit und Prognose der zu verhütenden Krankheit
- tatsächlich beobachtete Übertragungen unter den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung
- alternative Möglichkeiten des Infektionsschutzes wie hygieneorientiertes Verhalten, Chemoprophylaxe oder Impfungen

Bevor ein Ausschluss von Personen aus einer Gemeinschaftseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes veranlasst wird, sollte stets geprüft werden, ob die Belastungen, die beispielsweise in einer Familie durch Ausschluss eines Kindes aus einem Kindergarten entstehen, vermieden werden können und ob das Ziel einer Verhütung von Infektionen nicht auch durch Aufklärung über Infektionswege, hygienische Beratung und gegebenenfalls durch detaillierte Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes erreicht werden kann.“

Das IfSG sieht ärztliche Atteste nicht vor (auch wenn diese nützlich wären) und legt die Informationspflicht ausdrücklich in die Hand der Sorgeberechtigten. Atteste sind kostenpflichtig und können zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der Eltern führen. Das Robert-Koch-Institut nimmt hierzu im Epidemiologischen Bulletin 19/2002 S. 158/159 Stellung:

„Aufgrund des prägenden Gedankens zur (vertrauensvollen) Zusammenarbeit und Eigenverantwortung des Einzelnen (§ 1, Abs. 2 IfSG) einerseits und des berechtigten Interesses gerade von Kindern und Jugendlichen, in Gemeinschaftseinrichtungen vor Infektionsgefahren geschützt zu werden andererseits, hat zur Abwägung des Erfordernisses eines schriftlichen ärztlichen Attestes im Merkblatt geführt. Ohne die Begründung hier für jede einzelne Erkrankung nachzuvollziehen wird darauf hingewiesen, dass bei allen schweren und bedrohlichen Erkrankungen sowie bei Scabies, Impetigo contagiosa und wiederholtem Kopflausbefall eine schriftliche Bescheinigung im Merkblatt empfohlen wird...“